

Allgemeine Vertragsbedingungen für IT-Projektleistungen (Stand 03/2012)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Vertragsbestimmungen gelten für alle IT-Projektleistungen (SW-Entwicklung, IT-Betrieb und –Wartung und IT-Beratungsleistungen) für die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft sowie deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG (im Folgenden gesamthaft "BMW").
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten diese Abweichungen nur, wenn sie von BMW ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch BMW sowie durch Annahme des Auftragnehmers zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 1.4 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten sinngemäß auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.
- 1.5 Im Falle eines Konflikts zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge:
 - BMW Bestellung
 - Vergabe- / Verhandlungsprotokolle
 - Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge
 - BMW Besondere Vertragsbestimmungen (BVB)
 - Rahmenverträge zwischen BMW und dem Lieferanten (z.B. Rahmenverträge IT oder Entwicklungsrahmenverträge)
 - BMW Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
 - Auftragsleistungsverzeichnis, Lastenheft, Pflichtenheft (d.h. die nach Verhandlung überarbeiteten technischen Inhalte)
 - Betriebsmittelvorschriften von BMW
 - Technischer Teil des Angebots

2. Vertragsgegenstand, Bestellung

- 2.1 Der Auftragnehmer übernimmt auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen die Erstellung der in der Leistungsbeschreibung zur Bestellung aufgeführten Werke.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung enthält eine vollständige Darstellung des Leistungsumfanges, der Test- und Abnahmekriterien, der einzuhaltenden Termine, der Umfeldbeschreibung, des erforderlichen Dokumentationsinhaltes sowie der Mitwirkungsleistung von BMW.
- 2.3 Wird in der Leistungsbeschreibung auf das Angebot des Auftragnehmers Bezug genommen, so betrifft dies lediglich den technischen Teil.
- 2.4 Im Auftragsumfang ist eine entsprechende Einweisung der BMW Mitarbeiter in dem aus der Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 2.2 ersichtlichen Umfang enthalten.

3. Auftragsdurchführung

- 3.1 Der vom Auftragnehmer zu benennende Projektleiter plant, koordiniert und überwacht sämtliche Belange des Projektes unter Beachtung der jeweiligen ITPM Richtlinien. Er ist verantwortlicher Ansprechpartner für den BMW Projektleiter.
- 3.2 Der Projektleiter des Auftragnehmers wird den BMW Projektleiter jederzeit auf Anforderung über den Stand der Werkleistung unterrichten. Er hat dazu einen aktuellen Projektverfolgungsplan mit Anfangs- und Endtermin, Fertigstellungsgrad und Status je Funktion vorzulegen.

4. Änderungen und Ergänzungen

- 4.1 BMW kann bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch BMW wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 4.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder –minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von BMW hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- 4.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Auftragnehmers verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.
- 4.4 Werden durch eine Änderung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

5. Hausordnung, Vertretungsbefugnis

- 5.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingeschaltete Dritte die BMW Hausordnung beachten. Insoweit sind die Weisungen des BMW Werksschutzes zu beachten. Schwere Verstöße gegen die Hausordnung (z.B. Fotografierverbot) berechnen BMW zur Verhängung eines Hausverbots gegen einzelne vom Auftragnehmer eingeschaltete Personen.
- 5.2 Der Auftragnehmer erkennt an, dass etwa von BMW mit Planungs- und/ oder Überwachungsaufgaben betraute Dritte keine allgemeine Vertretungsbefugnis besitzen. Sie haben insbesondere nicht das Recht, Ausführungsfristen zu verlängern, Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Aufmasse o. ä. rechtlich anzuerkennen.
- 5.3 BMW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers für diesen entgegenzunehmen; BMW haftet jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferungen. Sämtliche Risiken der Verwahrung trägt der Auftragnehmer.

6. Termine/ Vertragsstrafe

- 6.1 Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder Monaten gilt jeweils der 1. Arbeitstag. Bei schuldhaftem Überschreiten dieser Termine (auch Einzeltermine) treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.
- 6.2 Sofern der Vertrag eine Vertragsstrafenregelung enthält, kann BMW einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch gegen Nachweis der entsprechenden Schadenshöhe geltend machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- 6.3 Vorgenannte Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt.



6.4 Bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer auf Antrag Anspruch auf angemessene Verlängerung der Vertragstermine. Bei von BMW zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung seiner hierdurch entstandenen Kosten (ohne entgangenen Gewinn).

6.5 Der Auftragnehmer hat jede ihn betreffende Termingefährdung gegenüber BMW unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn er davon ausgeht, dass BMW Umstände und Gründe bekannt sind.

7. Mitwirkungspflichten

Der Auftragnehmer erhält von BMW alle für die Erstellung des Werkes erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten in dem aus der Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 2.2 ersichtlichen Umfang.

8. Lieferung, Gefahrübergang

8.1 Soweit in der jeweiligen Bestellung oder in dem Lieferabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Auftragnehmer frachtfrei an die vereinbarte Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift ("CPT" gemäß INCOTERMS 2000).

8.2 Mängel der Lieferung wird BMW, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Insofern verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

8.3 Teilleistungen sind - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - nicht gestattet.

8.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien BMW für die Dauer der Störung von seiner Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.

9. Programmübergabe

Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, erfolgt die Programmübergabe auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form zusammen mit dem Sourcecode.

10. Open Source

10.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Software keine Open Source Software im Sinne der Definition in dieser Ziffer 10.1 enthält. Der Begriff "Open Source Software" steht für jede Software, die lizenzgebührenfrei lizenziert wird (d.h. die Forderung von Lizenzzahlungen für die Inanspruchnahme von Lizenzrechten ist verboten, wogegen die Übernahme der beim Lizenzgeber angefallenen Kosten erlaubt ist) und unter einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung ("Offene Lizenzbedingungen") steht, welche als Bedingung für die Bearbeitung und/oder Verbreitung solcher Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen, von dieser abgeleiteten oder zusammen mit dieser vertriebenen Software ("Derivate Software") zumindest eine der nachfolgenden Voraussetzungen enthält:

- dass der Sourcecode solcher Software und/ oder jeder Derivaten Software Dritten frei zugänglich gemacht wird; und/oder
- dass Dritten erlaubt wird, abgeleitete Erzeugnisse aus solcher Software und/ oder jeder Derivaten Software zu erstellen.

Offene Lizenzbedingungen umfassen dabei unter anderem und nur beispielsweise folgende Lizenzen oder Verbreitungsmodelle: Die GNU GENERAL PUBLIC LICENSE (GPL) und die GNU LESSER GENERAL PUBLIC LICENSE (LGPL).

10.2 Sofern die Software der zu erbringenden Werkleistung abweichend von Ziffer 10.1 dennoch Open Source Software enthält, hat der Auftragnehmer eine genaue Bezeichnung der Open Source Software in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, dass:

- die oben aufgeführte Open Source Software die einzige in der zu lizenzierenden Software enthaltene Software ist, welche der oben angeführten Definition von Open Source Software unterliegt,
- alle Lizenzverpflichtungen, welche hinsichtlich der aufgeführten Open Source Software bestehen, durch den Auftragnehmer vollständig erfüllt worden sind,
- der Auftragnehmer BMW alle einschlägigen Lizenztexte und alle notwendigen Sourcecodes wie auch Build Scripts für jede Version der an BMW gelieferten Open Source Software übergeben hat, um es BMW und verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zu ermöglichen eine lauffähige Version solcher Open Source Software zu erschaffen.

10.3 Bei einer Verletzung dieser Klausel stellt der Auftragnehmer BMW von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten frei und übernimmt die Verteidigung gegenüber allen Ansprüchen, die BMW aus der Verletzung dieser Klausel entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch gegenüber sämtlichen Tochtergesellschaften und Vertriebshändlern hinsichtlich der ihnen gegenüber geltend gemachten Ansprüche und den bei ihnen entstehenden Schäden, Verlusten und Kosten. Die Kosten der Rechtsverteidigung trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn es um die Behauptung eines Anspruches geht.

11. Abnahme

11.1 Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, werden die erstellten und angepassten Programme nach Durchführung eines Programmtests beim Auftragnehmer in testfähiger Form an BMW übergeben.

11.2 Nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung des Auftragnehmers und Übergabe aller zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen führt BMW die Abnahme binnen vier Wochen durch. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme erfolgt, wenn alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen und Kriterien erfüllt werden und das Werk fehlerfrei ist.

11.3 Über die Abnahme wird ein formales Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von BMW gesetzten Frist zu erfolgen.

11.4 Die Dokumentation ist spätestens zur Abnahme der Arbeitsergebnisse vorzulegen und damit Voraussetzung für die Abnahme.

11.5 Zahlungen durch BMW bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von BMW abgenommen wurde.

11.6 Unterlässt BMW nach der Bereitstellung des fehlerfreien Werkes den Probebetrieb bzw. die Abnahme aus von BMW zu vertretenden Gründen, so gilt das Werk zwei Monate nach der Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.

12. Vergütung

12.1 Alle Preise sind Festpreise und sie schließen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Zölle, Reisekosten, Zuschläge, Pauschalen) mit ein. Die Preise gelten unverän-

- dert bis zur Beendigung aller vertraglich zu erbringenden Leistungen.
- 12.2 Sofern der Auftragnehmer eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist die Zahlung der geschuldeten Vergütung 30 Tage nach Abnahme fällig, sofern nicht anderweitig geregelt. Bei sonstigen Lieferungen erfolgt die Zahlung bis zum 25. des der Lieferung folgenden Monats.
- 12.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung jedoch erst nach vertragsgemäßigem Eingang des Liefergegenstandes und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei BMW mit Angabe der BMW Bedarfsmeldung-(BM-), Bestell- und Lieferantenummer.
Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- 12.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 BGB).
- 12.5 Der Auftragnehmer hat folgende Angaben auf seiner Rechnung zu machen, da diese sonst zurückgewiesen wird (§14 UStG):
- Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
 - Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
 - Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
 - Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
 - Handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / Leistung
 - Mengenangabe
 - Nettobetrag
 - Steuersatz, Steuerbetrag
 - Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
- 13. Abtretung von Rechten, Beauftragung von Subunternehmern**
- 13.1 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BMW.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von BMW oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. BMW ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem verbundenen Unternehmen von BMW i. S. v. § 15 AktG zustehen. BMW ist weiterhin berechtigt, mit ihren Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen ein mit BMW verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 AktG zustehen.
- 13.3 Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW erteilen.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1 Sofern nichts anderes vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist BMW berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Ist der Auftragnehmer hiermit in Verzug, so kann BMW den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 14.2 Die Mängelrüge durch BMW unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils. Nach der entsprechenden Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Lieferteil wieder neu zu laufen.
- 14.3 Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, sichert der Auftragnehmer zu, dass in der Software keine Funktionalität enthalten ist, die die Möglichkeit bietet, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die BMW nicht vor Abnahme schriftlich bekannt gemacht wurde. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass mit Hilfe der Software keinem unberechtigten Dritten Zugang zu BMW Systemen oder Zugriff auf BMW Daten ohne Zustimmung von BMW oder unter Umgehung vorhandener Sicherheitseinrichtungen ermöglicht wird.
- 14.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Datenträger zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Viren und frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 15. Versicherung**
- 15.1 Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.
- 15.2 Für die vorstehende Versicherungspflicht gelten folgende Mindest- Deckungssummen:
Pauschal EURO 2.500.000 für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden)
- 15.3 Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- 16. Schutz- und Nutzungsrechte**
- 16.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch BMW ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 16.2 Der Auftragnehmer stellt BMW von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die wegen der Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber BMW geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von BMW, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 16.3 Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den werkvertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf BMW über. Sie stehen BMW räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von BMW ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 16.4 Die Benutzung des Vertragsgegenstandes ist für BMW kostenfrei. BMW wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.



16.5 Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Verlauf der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch in die Schutzrechte gemäß Ziffer 16.1 nicht eingegriffen wird oder bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt werden. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für BMW geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden.

17. Geheimhaltung, Werbung

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung von BMW erlangten kaufmännischen und technischen Informationen sowie sämtliche Arbeitsergebnisse geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden waren.

17.2 Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Partners ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Partner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Er wird auch darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von BMW erlangten Informationen nehmen.

17.3 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zu BMW werben.

17.4 Vorstehende Verpflichtungen aus dieser Ziffer gelten auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

18. Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und BMW auf Verlangen nachzuweisen.

19. Umwelt

19.1 Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

19.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 19 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

20. Soziale Verantwortung

20.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Überigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. Es muss das Ziel von BMW und Auftragnehmer sein, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
- verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

20.2 Es muss Ziel des Auftragnehmers sein, dass sich sämtliche Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in dieser Ziffer 20 aufgeführten Regelungen verpflichten.

21. Kündigung

21.1 BMW kann den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.

21.2 Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann BMW unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

21.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten oder erfolgt die Kündigung gem. Ziffer 21.2, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für BMW verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von BMW bleiben unberührt.

21.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt BMW die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Partner anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziffer 16 auf BMW über.

22. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragsparteien vereinbaren die Geltung der §§ 631ff. BGB für die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers.



- 23.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist München, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 23.3 Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.